

10

Anlage 4



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren  
Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister  
❖ Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten  
❖ Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher  
in den Mitgliedstädten  
des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

**Bitte Weitergabe an  
das Ehrenamt!**

per E-Mail

Unser Zeichen: 50.21.27 mx-z6  
(bei Antwort bitte angeben)

Kiel, 25.02.2010

Bernd HA

## SGB II - Info Nr. 06/2010

### Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Pressemeldungen ist Ihnen bekannt, dass sich die Bundesministerin für Arbeit und Soziales mit den übrigen Bundesressorts und den Ministerpräsidenten der unionsgeführten Bundesländer am 07.02.2010 grundsätzlich auf eine verfassungsrechtliche Absicherung der Arbeitsgemeinschaften und der Optionskommunen nach öffentlichen Forderungen von Seiten der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände geeinigt hat. Diese politische Einigung auf Unionsseite umfasst darüber hinaus die Ausweitung des Optionsmodells mit einem Wahlrecht für alle Kommunen und eine umfassende Rechts- und Fachaufsicht des Bundes über alle Optionskommunen. Zwischenzeitlich hat sich die Bundesregierung mit der SPD-Bundestagsfraktion auf die Einrichtung einer gemeinsamen Bund-Länder Arbeitsgruppe geeinigt, an der allerdings die kommunalen Spitzenverbände nicht beteiligt sind. In dieser Bund-Länder Arbeitsgruppe geht es darum, eine Einigung für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes zu erzielen, der die derzeit bestehende Mischverwaltung absichert.

Angesichts der unsicheren Einigung über die Verfassungsänderung wird das Gesetzgebungsverfahren zur eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im SGB II von der Bundesregierung noch weiter betrieben. Die kommunalen Spitzenverbände haben zu den Gesetzentwürfen bereits eine Stellungnahme abgegeben, die als **Anlage 1** zu Ihrer Kenntnis beigefügt ist.

- 2 -

Städtebund

Städtetag

Nicht nachvollziehbar ist für die Geschäftsstelle, dass die kommunalen Spitzenverbände in die Verhandlungen über die Reform der Jobcenter nicht einbezogen werden. Einen entsprechenden Appell des Deutschen Städtetages an Bund und Länder fügen wir zu Ihrer Information als **Anlage 2** bei.

Wir werden Sie wie gewohnt umgehend informieren, sobald uns neuere Entwicklungen bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen von Allwörden', written in a cursive style.

Jochen von Allwörden

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Herrn Staatssekretär Gerd Hoofe  
Wilhelmstraße 49

11017 Berlin

vorab per Mail: [buero.hoofe@bmas.bund.de](mailto:buero.hoofe@bmas.bund.de)

09.02.2010/Jo

Telefon +49 30 37711-0  
Durchwahl 37711-410  
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Regina Offer

Aktenzeichen

56.10.23 D

### **Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ungeachtet der neuesten begrüßenswerten Entwicklung, dass nunmehr doch eine Verfassungsänderung zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II beabsichtigt ist, geben wir die nachfolgende Stellungnahme zu den Arbeitsentwürfe zur Verstetigung der kommunalen Option und zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie des Hauptvertrages und einiger Ergänzungsmodule einer Muster-Kooperationsvereinbarung ab:

Trotz des sehr engen Zeitfensters haben uns viele Mitgliedsstädte und -verbände umfangreiche Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Auch damit wird deutlich, dass die große sozialpolitische Bedeutung dieses Gesetzgebungsvorhabens, der enorme Zeitdruck und der große Umstellungsaufwand in den Jobcentern von der kommunalen Seite keineswegs verkannt wird. Sehr eindringlich möchten wir daher auf das Anliegen vieler Kommunen aufmerksam machen, dass sehr zügige Entscheidungen des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates notwendig sind, um überhaupt noch eine rechtzeitige Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Arbeitsentwurf zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im SGB II und dem Hauptvertrag einer Muster-Kooperationsvereinbarung wird nunmehr deutlich, dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung in vielfältiger Hinsicht Nachteile für die Kommunen gegenüber der jetzigen Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit in der Mischverwaltungsstruktur der Arbeitsgemeinschaften mit sich bringt. Wir haben bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass nur eine verfassungsrechtliche Absicherung der Arbeitsgemeinschaften und der Optionskommunen die notwendige Rechtssicherheit und Konstanz der Arbeit in den Jobcentern gewährleisten kann. Viele Kritikpunkte der Kommunen beziehen sich dabei nicht auf die Qualität dieser Arbeitsentwürfe, sondern auf systemimmanente Nachteile und Schwierigkeiten der



getrennten Aufgabenwahrnehmung. Die kooperativen Elemente können dabei nur teilweise die Nachteile ausgleichen und beziehen sich vor allem auf die Sicherstellung der für den hilfebedürftigen Bürger sichtbaren organisatorischen Kontinuität. Darüber hinaus bestehen jedoch gravierende Unterschiede zwischen der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung einerseits und der jetzigen Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften.

### 1. Gesamtschätzung

Die Städte und Gemeinden gehen davon aus, dass es selbst bei der Ausschöpfung der freiwilligen Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Agentur für Arbeit und der Kommune zu Einschränkungen der Kundenfreundlichkeit kommen wird. Für die Kommunen werden noch nicht absehbare Mehrkosten allein durch die einmalig anfallenden Entflechtungskosten und die dauerhaft veränderten und aufwändigen Verwaltungsstrukturen entstehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen, zahlreichen Entscheidungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit mit Tatbestandswirkung für die Kommunen bedeuten zum einem in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine nachhaltige Schlechterstellung der Kommunen im Verhältnis zur Bundesagentur und führen zum anderen aufgrund der zum Schutz der Kommunen vorgesehenen Konsultations- und Erstattungsverfahren zu einer beträchtlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und des damit verbundenen finanziellen Aufwands.

Die aktiven kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Betreuung der Langzeitarbeitslosen und der regionalen Arbeitsmarktpolitik sehen wir stark beschränkt. Die Verfassungskonformität insbesondere der Feststellungen der BA mit Tatbestandswirkung gegenüber den Kommunen erscheint angesichts der erforderlichen Eigenverantwortung der Kommunen zweifelhaft. Durch die Vielzahl der offenen Probleme und Fragestellungen und dem daraus resultierenden Zeitverlust sehen sich viele Städte und Gemeinden kaum mehr in der Lage, bis Ende 2010 die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung umzusetzen.

Positiv ist das Bemühen hervorzuheben, die Tatbestandswirkung der BA-Entscheidungen zumindest teilweise abzumildern durch die Einführung eines Medizinischen Dienstes bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit in kritischen Fällen. Wir halten es jedoch für notwendig, dass bei einer Weiterverfolgung des Modells der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung diese Ansätze konsequent auch bei den übrigen Entscheidungen mit Tatbestandswirkung durchgehalten werden. Bei den Sanktionen sollte grundsätzlich jeder Träger eigenverantwortlich für seinen Leistungsbereich entscheiden können.

Ein drängendes Problem bei der Neuorganisation sind klare und verbindliche Aussagen zur Übernahme kommunalen Personals. Die Kommunen brauchen Planungssicherheit, welches Personal befristet, und ggf. auch dauerhaft zur BA wechseln könnte. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollten klare Aussagen getroffen werden, die auch die kommunalen Arbeitgeberinteressen und die Interessen der Beschäftigten nach längerfristigen Lösungen berücksichtigen. Auch die Rahmenbedingungen für einen evtl. Wechsel des kommunalen Personals sollten – soweit möglich – gesetzlich festgelegt werden. Insbesondere dürfen sowohl für Beamte als auch für Angestellte der Kommunen bei einem eventuellen Wechsel zur BA keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung setzt voraus, dass die Kommunen einen lesenden Zugriff auf die Software der BA erhalten, soweit kommunale Leistungen hierüber beschieden und ausgezahlt werden. Dieses Leserecht sollte bereits gesetzlich verankert werden.

Insgesamt ist festzubaluten, dass der kommunale Einfluss auf die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsentwürfen noch nicht ausreichend ausgestaltet ist. Dies wird auch an der Einbindung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene deutlich. Es ist eine Kernforderung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, dass ein Gremium auf Bundesebene eingerichtet wird, in dem die kommunalen Spitzenverbände dauerhaft vertreten sind. Dieses Gremium ist unbedingt erforderlich, um Informationen regelmäßig zu erhalten, strukturelle Konflikte erörtern und möglichst lösen zu können und trägerübergreifende Absprachen zur Steuerung der Jobcenter und zur öffentlichen Darstellung der Arbeitsmarktpolitik treffen zu können. Die Steuerung der Jobcenter sollte auch bei getrennter Aufgabenwahrnehmung weiterhin über den Abschluss von Zielvereinbarungen, Benchmarking und Controlling-Berichterstattung durch die jeweils eigenverantwortlich handelnden Leistungsträger erfolgen. Die kooperative Zusammenarbeit erfordert hierfür jedoch trägerübergreifende Absprachen, um die Akzeptanz dieser Steuerungsinstrumente zu erhöhen und Zielkonflikte für die örtliche Ebene möglichst zu vermeiden.

## **2. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Kommunen**

Die eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung geht mit einer Verdoppelung von Verwaltungsschritten einher, die durch die enge Verzahnung der Leistungsbereiche der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen im SGB II bei getrennter Aufgabenwahrnehmung nicht zu verhindern sind. Um dieses für eine Mischverwaltung konzipierte Leistungsrecht überhaupt umsetzbar zu machen, hat das BMAS in vielen Bereichen eine Entscheidungshoheit für die Bundesagentur für Arbeit vorgesehen, die jedoch zu einer Dominanz der BA führt. Auf den Entscheidungen der BA basieren die abhängigen Berechnungen und Bescheide der Leistungen für Unterkunft und Heizung, parallele Widerspruchs- und Klageverfahren, eine parallele Geltendmachung von Rückforderungen und die Höhe der Sanktionen. Auch bei vollständiger Nutzung der aufgezeigten Kooperationsmöglichkeiten können die Doppelarbeiten, die durch Dateneingaben und Aktenhaltung verursacht werden, nur teilweise reduziert werden. In welcher Weise z.B. die bisherigen Rückforderungen gegenüber einer Vielzahl von Bedarfsgemeinschaften abgewickelt werden sollen, ist noch offen. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer Häufung von Erstattungsverfahren zwischen den beiden Leistungsträgern kommt und auch die komplizierte Abrechnung von Personal- und Verwaltungskosten bei den Beauftragungsmodulen erheblich aufwändiger ist als die bisherige pauschale Abrechnung.

Sollten sich die Kommunen für den Einsatz kommunaler Software bei der Bearbeitung der Leistungen für Unterkunft und Heizung entscheiden, entsteht zudem ein enormer Zeitdruck für die Beschaffung der notwendigen Hard- und Software, die Eingabe aller Daten der Leistungsempfänger auf aktuellem Niveau und den zukünftigen permanenten Datenaustausch mit der BA.

Wir gehen in jedem Fall davon aus, dass die Kommunen in erheblichem Umfang zusätzliches Personal benötigen zur Erledigung der Aufgaben im SGB II. Die genauen Personalschlüssel hängen von der Intensität der Nutzung der Beauftragungsmodule ab. Insbesondere die Umstellungsphase erscheint uns angesichts des enormen Zeitdrucks in diesem Jahr extrem personalintensiv.



### **3. Gewährung der passiven Leistungen im SGB II**

Bereits in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II im Jahr 2008 wurde eine sehr intensive Debatte zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie mit der Bundesagentur für Arbeit über die Frage geführt, welchen Stellenwert die Zusammenführung der Leistungsbereiche Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer „Leistung aus einer Hand“ für die Arbeitsmarktreform hat. Mit der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung ist eine einheitliche Leistungsgewährung mit einem Bescheid nicht mehr möglich. Durch die Trennung der leistungsrechtlichen Sachbearbeitung erfolgt vielmehr eine Vielzahl von zusätzlichen Verwaltungsschritten, die den Leistungsprozess fehleranfällig, verwaltungsaufwändiger und weniger transparent für die Bürger macht. Der Tatbestandswirkung von BA-Entscheidungen für kommunale Leistungen widersprechen wir aus inhaltlichen Gründen. Es ist weder finanz- noch sozialpolitisch hinnehmbar, wenn kommunale Entscheidungen durch die BA gesteuert werden.

Diese Nachteile müssen abgewogen werden gegen die Zuordnung klarer Zuständigkeiten zu den beiden Verwaltungsträgern und dem Interesse des Staates und der Bürger an klaren Verantwortlichkeiten. Aus Sicht des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat sich die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften bewährt. Die Anfangsschwierigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der Aufbauphase wurden durch gemeinsame Anstrengungen überwunden. Substanzielle Änderungen bei der Leistungsgewährung sind angesichts der Tatsache, dass nahezu 6,8 Mio. Menschen Leistungen aus dem SGB II erhalten, sehr risikobehaftet.

### **4. Einfluss der Kommunen auf die aktive Arbeitsmarktpolitik**

Das gesetzlich verankerte Kernanliegen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Absicht des Staates, durch „Fördern und Fordern“ möglichst ganzheitliche Leistungen zu Aktivierung und Integration in Arbeit zu erbringen, um die Hilfebedürftigkeit langzeitarbeitsloser Menschen und ihrer Angehörigen nachhaltig zu verringern. Angesichts der vielfältigen Integrationshemmnisse der Langzeitarbeitslosen, die teilweise in der beruflichen Qualifikation liegen, zum anderen Teil aber auch im sozialen Integrationsbedarf begründet sind, war die Zusammenführung nicht nur der Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ein enormer Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage. Insbesondere ging es um die Zusammenführung der Eingliederungsleistungen beider Leistungsträger und der sozial- und beschäftigungspolitischen Kompetenzen der beiden Träger und ihrer Beschäftigten. Durch die Trennung der Aufgabenbereiche wird der Einfluss der Kommunen auf die aktive Arbeitsmarktpolitik jedoch stark beschränkt. Das Fallmanagement für besondere Zielgruppen ist sowohl zeitlich als auch inhaltlich zu eng umgrenzt. Insbesondere die vielfältigen Verflechtungen im Bereich der Leistungen für Menschen unter 25 Jahren werden hierbei nicht berücksichtigt. Dabei benötigt gerade diese Zielgruppe sehr häufig Unterstützungsleistungen der Kommunen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Gerade hier zeigte sich in der Vergangenheit, dass die Bemühungen zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bei Zuständigkeitswechsel von SGB VIII in SGB II nicht abgebrochen werden dürfen, sondern kontinuierlich weitergeführt werden müssen.

Die vorgeschlagenen Strukturen der Zusammenarbeit bei der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik beinhalten insgesamt keine echten Mitspracherechte der Kommunen bei den Eingliederungsleistungen des Bundes. Der Trägersausschuss hat – im Gegensatz zur bisherigen Trägersammlung – nur noch beratende Funktion. Damit beschränkt sich die rechtsverbindliche

Zusammenarbeit auf organisatorische Maßnahmen, die eng angebunden an die Organisationsprozesse der BA kaum dezentralen Spielraum lassen. Im wesentlichen Kernbereich der Gestaltung der lokalen Arbeitsmarktpolitik müssen die Kommunen jedoch die Vorentscheidungen der BA akzeptieren. Hieraus resultieren sowohl sozialpolitische als auch beschäftigungspolitische Nachteile, die sich auch finanziell negativ für die Kommunen auswirken können. Durch das Zurückdrängen kommunalen Einflusses auf die Integrationsstrategien sowie die Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme können die Kommunen keinen Einfluss mehr auf den wichtigsten Steuerungshebel bei der Entwicklung der Hilfebedürftigkeit vor Ort nehmen. Die Ausgaben im SGB II sind zwar zu einem großen Teil durch die Abdeckung des Existenzminimums determiniert. Nachhaltige Veränderungen bei den Ausgabeblöcken werden jedoch vor allem durch die Integration in Arbeit bewirkt.

#### **5. Verstetigung der Optionskommunen**

Mit dem Gesetzentwurf wird nur die Verstetigung, nicht jedoch die Ausweitung des Optionsmodells vorgesehen. Prüfrechte des Bundes sollen gesetzlich verankert werden. Hierfür wäre jedoch eine verfassungsrechtliche Absicherung des Optionsmodells sowie der Prüfrechte des Bundes der rechtlich saubere Schritt. Für eventuelle Rückforderungsansprüche des Bundes gegen die Optionskommunen ist eine Begrenzung auf eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln vorzusehen. Die Optionskommunen sollten nicht schlechter gestellt werden als Agenturen und Kommunen in getrennter Aufgabewahrnehmung.

#### **6. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

In den Gesetzentwürfen werden keine substantiierten Aussagen zu den Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte getroffen. Nach Einschätzung des BMAS werden in der Umsetzungsphase einmalig Mehrausgaben für Personal- und Verwaltungskosten erwartet. Des weiteren wird erwähnt, dass die leistungsrechtlichen Anpassungen ab 2011 zu Einsparungen des Bundes und zu dauerhaften Mehrkosten der Kommunen führen werden. Die konkreten Auswirkungen der sog. „Modifizierten Bedarfsanteilmethode“ wurden noch nicht dargelegt.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass dauerhaft ein erhöhter Verwaltungs- und Personalaufwand für die Kommunen entsteht, der in dreistelliger Millionenhöhe zu erwarten ist. Eine transparente Grundlage für solche Finanzverschiebungen wird derzeit noch nicht dargestellt. Zudem fehlt es an einer verbindlichen Aussage, ob bzw. in welchem Maße hierfür ein Ausgleich durch den Bund gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert



24. Februar 2010

**Appell des Deutschen Städtetages an Bund und Länder  
Reform der Jobcenter zügig abschließen – Kommunen beteiligen –  
Kooperation auf Augenhöhe sichern**

Die Städte appellieren an Bund und Länder, die Verhandlungen über die Reform der Jobcenter zügig abzuschließen und dabei die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen. Der Vizepräsident des Deutschen Städtetages, der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude, erklärte heute nach Sitzungen von Präsidium und Hauptausschuss des kommunalen Spitzenverbandes in Ludwigshafen am Rhein: **„Die Städte begrüßen die grundsätzliche politische Einigung von Bund und Ländern, die Arbeit der Jobcenter und der Optionskommunen über das Jahr 2010 hinaus abzusichern. Doch der Bund ist den zahlreichen und unüberhörbaren Rufen nach einer Verfassungsänderung erst sehr spät gefolgt. Deshalb drängt jetzt die Zeit sehr, die Einzelheiten zu klären.“** Im Falle weiterer Verzögerungen wachse das Risiko, dass zum 1. Januar 2011 die Organisation der Hilfen für Langzeitarbeitslose nicht funktionsfähig ist.

**„Wir halten es für falsch und können es nicht hinnehmen, die Kommunen an den Verhandlungen nicht zu beteiligen“**, sagte Ude weiter. Die kreisfreien Städte und Kreise seien einer der beiden Träger der Hilfen. **„Bund und Länder dürfen die künftigen Regelungen nicht wie geplant im stillen Kämmerlein unter sich ausmachen, sondern müssen die kommunalen Spitzenverbände in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufnehmen.“**

Zu den Inhalten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen sagte der Vizepräsident des Deutschen Städtetages, es müsse eine gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit gewährleistet werden.



**„Durch eine Verfassungsänderung werden den Langzeitarbeitslosen und ihren Familien auch in Zukunft Hilfen aus einer Hand garantiert. Damit dies bestmöglich gelingt, müssen Kommunen und Arbeitsagenturen auf Augenhöhe kooperieren.“**

Es müsse dezentrale Handlungsspielräume geben, und der kommunale Einfluss auf die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Integration in den Arbeitsmarkt müsse sichergestellt werden, forderte Ude: **„Die Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen haben sich in der Praxis bewährt. Die Rolle der Kommunen darf deshalb nicht auf die eines Zahlmeisters beschränkt werden.“**

Der Deutsche Städtetag begrüßte in seinem Hauptausschuss-Beschluss den Plan, die Arbeit der bestehenden 69 Optionskommunen – darunter sechs kreisfreie Städte – künftig unbefristet zuzulassen und im Grundgesetz abzusichern. **„Wir halten es zudem für möglich, im Zuge einer Verfassungsänderung weitere Optionskommunen zuzulassen, nennen dafür aber konkrete Anforderungen“**, sagte Vizepräsident Ude.

Bei einer Ausweitung des Optionsmodells, bei dem die Kommunen sowohl die Arbeitsvermittlung als auch die sozialen Hilfen für die Betroffenen übernehmen, müsse vor allem die Finanzierungsverantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit dauerhaft beim Bund bleiben. Außerdem dürfe das Optionsmodell nicht als Zwischenstufe für die alleinige kommunale Zuständigkeit für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit dienen.